

## Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplanes Nr. 33 "Alte Kirchstraße 30"  
Gemeinde Barleben Ortsteil Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Avavon AG	30.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezug auf das Schreiben vom 13.05.2016 gibt die Avacon AG zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung.</li> <li>- Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Die Anlagen befinden sich außerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks. Im Zuge der Erschließung plant die Avavon AG zur Sicherstellung der Versorgung die Verlegung von Kabel und Gasleitung im seitlichen Bereich der geplanten Anliegerstraße. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon AG abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss und die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat.</li> <li>- Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon AG ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbepauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Abstimmungen zur Verlegung der Leitungen in der Anliegerstraße erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Bebauungsplan setzt weder eine Überbauung noch die Bepflanzung von Flächen für unterirdische Leitungen fest. Die Sachverhalte bedürfen somit keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bauleitplanung keiner Behandlung.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Bebauungsplan der Gemeinde Barleben werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH sind ausreichend in der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1.1. Ver- und Entsorgung berücksichtigt		
3.	GDMcom mbH	30.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GDMcom teilt mit, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen, ist die GDMcom zeitnah vor Beginn erneut anzufragen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht erfolgt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
4.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines bekannten hochrangigen archäologischen Denkmals (Barleben Fpl.22: Siedlung Neolithikum Linienbandkeramik, Stichbandkeramik; Siedlung Eisenzeit; Siedlung Mittelalter). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. §14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen.</li> <li>- Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Eine Beauftragung von Nebenbestimmungen ist in Bebauungsplänen nicht zulässig. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauplanung der Vorhaben zu beachten.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	01.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</li> <li>- Geologie: Zum Entwurf - Bebauungsplan Nr. 33 "Alte Kirchstraße 30" in der Ortschaft Barleben gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind vom Plangebiet nicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Entwurfsunterlagen werden die, mit der Datenlage der Abteilung Geologie übereinstimmenden, ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet beschrieben. Hingegen wird trotzdem eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers angestrebt. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, vorab gegebenenfalls im Rahmen der Baugrunduntersuchung standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. Erst dann sollte über eine Versickerungslösung auf den Grundstücken oder eine Ableitung entschieden werden.</li> <li>- Diesbezüglich wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan im Zuge der weiteren Planungen zu präzisieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den Untergrundbedingungen in benachbarten Bereichen ist die vom Gesetzgeber als Vorzug festgelegte Niederschlagswasserversickerung generell möglich.</li> <li>- Einer textlichen Festsetzung bedarf die Niederschlagswasserversickerung nicht. Die Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser sind fachgesetzlich geregelt.</li> </ul>	
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</li> <li>- Die Flurstücke 320/29 der Flur 5 und 758 der Flur 2 der Gemarkung Barleben sind historisch. Aus Flurstück 320/29 sind entsprechend der Planung die Flurstücke 1010 bis 1015 entstanden. Das historische Flurstück 758 (Alte Kirchstraße) ist aktuell das Flurstück 1020 der Flur 2 von Barleben. Es wird empfohlen, diese Flurstücksnummern in den Plan zu übernehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Katasterinhalt entspricht dem Stand zum Beginn der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er ist für die Zwecke der Bauleitplanung hinreichend aktuell. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Katasterinhalt von Bebauungsplänen, die auf eine zeitlich nicht begrenzte Geltungsdauer angelegt sind, auch bei einer Aktualisierung der Kartengrundlage während des Aufstellungsverfahrens in der Regel bereits nach kurzer Dauer der Wirksamkeit der Bebauungspläne ständigen Veränderungen unterworfen ist.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesverwaltungsamt	16.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</li> <li>- Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</li> <li>- Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

8.	Landkreis Börde	14.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen.</li> <li>- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Gemeinde Barleben beabsichtigt die Aufstellung des Planes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB zu Schaffung von Baurecht für ca. 5 Einfamilienhäuser durch die Ausweisung der Fläche als allgemeines Wohngebiet. Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs.2 BauGB wird damit gewährleistet. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach §13a BauGB sind entsprechend gegeben. Aus Sicht der Kreisplanung ergeben sich keine zusätzlichen Hinweise.</li> <li>- FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.</li> <li>- Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei bleiben. Die Zufahrt für Fahrzeuge der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Ein Regionaler Entwicklungsplan ist derzeit nicht wirksam. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Die Flächen sind allseits von bebauten Bereichen umgeben. Die Sicherung der Löschwasserversorgung erfolgt über Tanklöschfahrzeuge und Löschwasserbrunnen. Eine Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist über die Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, gesichert.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
----	-----------------	------------	--	---	-----------------------------

			<p>Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewährleisten und gemäß §5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesem Flurstück vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist.</li> <li>- Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausschließen kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</li> <li>- FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung / Bodenschutz: Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</li> <li>- Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- Wasserwirtschaft: Der Anschluss an das zentrale Abwassernetz ist mit dem Wolmirstedter Wasser-und Abwasserzweckverband abzustimmen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist im Punkt 6.1.2 der Bauleitplanung beschrieben. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</li> <li>- Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Gesonderter Hinweise hierauf bedarf es im Bauleitplanverfahren nicht.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der WWAZ wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.</li> </ul>	
--	--	--	--	---	--

			<p>beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken.</li> <li>- FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zur Planung. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem SG Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirktes In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen in der Abwägung keiner gesonderten Behandlung.</li> </ul>	
9.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	16.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) stellt unter Bezug auf §13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.33 "Alte Kirchstraße 30" nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Es ist geplant auf einer Fläche von ca. 0,36 ha ca. 5 Einfamilienhäuser zu errichten. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 (2) Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</li> <li>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen in der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
10.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	02.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die gemäß § 54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. An der südlichen Grenze zum sozial ökologischen Projekt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der WWAZ wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			Haustiere befindet sich eine Regenwasseranlage des WWAZ. Seitens des Verbandes bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.		
11.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	25.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pkt.6.1.2 Ver- und Entsorgung: Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung des Plangebietes sowie Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung stimmt der WWAZ zu.</li> <li>- Pkt. 6.1.3. Brandschutz: Der WWAZ betreibt entsprechend seiner Satzung keine Löschwasserhydranten. Die im System des WWAZ befindlichen Hydranten dienen dem Netzbetrieb, wie Leitungsspülungen und werden als technische Hydranten geführt. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist separat zu führen.</li> <li>- Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem WWAZ abzuschließen. Hierzu sollte sich der Erschließungsträger rechtzeitig mit dem WWAZ in Verbindung setzen.</li> <li>- Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Obige Ausführungen sind zu berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Aussage in der Begründung wird geändert. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über das Tanklöschfahrzeug und Löschwasserbrunnen.</li> <li>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	Den Anregungen wird gefolgt.